**Bekanntmachung**

**Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die RWE Generation SE, RWE Platz 7, 45141 Essen, betreibt am Standort Lingen ein Gaskraftwerk (KEM) mit Erzeugungskapazitäten aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die für die Versorgung des IndustrieParks Lingen über eine Fernwärmeleitung bereitgestellt werden sollen. Diese Fernwärmeleitung ist Bestandteil einer Medientrasse, die zukünftig verschiedene Kunden des IndustrieParks Lingen mit dem KEM verbinden und Fernwärme, Deionat, Wasserstoff und Sauerstoff (Gesamtvorhaben) liefern wird. Begleitend ist die Verlegung von zwei Kabelschutzrohren (50 x 4,6 mm) vorgesehen.

Für die geplante Fernwärmeleitung ist als Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 19.7.2 zum UVPG eine Standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Ferner bedarf gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 17.2.3 zum UVPG die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart ab 1 ha bis 5 ha einer Standortbezogenen UVP-Vorprüfung.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung gemäß der Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf (Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.6 zum UVPG).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Damit unterliegt das Vorhaben den Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.7.

Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, Heilquellenschutzgebietes, Risikogebietes und Überschwemmungsgebietes nach den §§ 51, 53, 73 und 76 Wasserhaushaltsgesetz-WHG- (Anlage 3 Nr. 2.3.8).

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG) und auch nicht um Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

In dem Untersuchungsraum sind archäologische Fundstellen bekannt und es wurden bereits Objekte geborgen. Weitere unbekannte Fundstellen sind im Verlauf der geplanten Medientrasse nicht auszuschließen. Damit unterliegt das Vorhaben den Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG.

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Anlage 3 Nr. 2.3.7 und 2.3.11 zum UVPG). Dementsprechend prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplante Medientrasse quert eine Fläche, die als Biotoptyp „naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörenden uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ im Kataster des Landes Niedersachsens geführt wird. Zum Schutz des Biotops ist eine Querung der Fläche in geschlossener Bauweise vorgesehen. Eine direkte Inanspruchnahme der Biotopflächen kann somit vermieden werden. Durch die im Biotopumfeld geplante temporäre Beseitigung von Wald im Arbeitsstreifen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen im Schutzstreifen innerhalb des Forstgebietes „Poller Sand“ ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops zu erwarten.

Weitere unbekannte Fundstellen sind im Verlauf der geplanten Medientrasse nicht auszuschließen. Die für die Errichtung der Medientrasse erforderlichen Erdarbeiten sind daher gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) mit einer denkmalrechtlichen Genehmigung verbunden.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems) Lingen (Ems), 19.02.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung L.S.

Gez.

Schreinemacher

(Stadtbaurat)